

Dr. F.G. Gauss

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **13 (1915)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachschrift der Redaktion.

Wir haben bis jetzt in der Regel davon abgesehen, in französischer Sprache erschienene Arbeiten zu übersetzen, in der Annahme, es möchten sich die Leser deutscher Zunge selbst an die dankbare und doppelte Aufgabe heranwagen, ihre Fachkenntnisse sowohl wie ihre Sprachkenntnisse zu erweitern.

Mit den Betrachtungen des Herrn Roesgen machen wir eine Ausnahme, da sie wie nicht leicht andere geeignet sind, einer objektiven Kritik zu rufen. Die Hauptgedanken sind flott hingeworfen und enthalten in ihrer lapidaren Kürze manche Wahrheit, welche des weiteren Ausspinnens wert ist. Dazu möchten wir unsere Leser veranlassen.

Dr. F. G. Gauss †.

Hochbetagt ist der frühere Generalinspektor des preussischen Katasters, F. G. Gauss, am 26. Juni in seinem 87. Lebensjahre entschlafen.

Gauss wurde am 20. Juni 1829 in Bielefeld als Sohn eines Kleinhändlers geboren. Nachdem er von 1835 bis 1845 die dortigen Schulen durchlaufen, besuchte er noch ein Jahr die Provinzialgewerbeschule, um sodann nach einer 1 $\frac{1}{2}$ Jahre dauernden praktischen Tätigkeit schon im Jahre 1848 als beeidigter Feldmesser in den Staatsdienst einzutreten.

Sechsfundfünfzig Jahre war er im preussischen Vermessungsdienste tätig; von der Pike auf bis in die höchste Stelle hinauf hat er seinem Vaterlande gedient, bis er vor 10 Jahren in den Ruhestand trat, überschüttet mit den Ehren, die eine Monarchie zu verleihen hat.

Gauss ist der eigentliche Schöpfer des preussischen Katastervermessungswesens; es verdankt ihm vornehmlich seine fest gefügte, bis ins Detail durchgeführte Organisation, die in seiner Anweisung IX für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten des Grundsteuerkatasters ihren Ausdruck findet. Wie auf andern Gebieten staatlichen Lebens, ist auch auf demjenigen des Vermessungswesens Preussen den übrigen deutschen Staaten zum Muster geworden und auch unsere schweiz. Vermessungsinstruktion erinnert unverkennbar in einzelnen Abschnitten an das von Gauss geschaffene Vorbild. Ausserdem ist er der

Autor einer grossen Anzahl anderer Fachwerke; am bekanntesten und am meisten verbreitet ist wohl seine fünfstellige Logarithmentafel, welche es nach dem mir vorliegenden Exemplar zur 125ten Auflage gebracht hat und in übersichtlicher Anordnung und dem deutlichen, die Augen möglichst schonenden Zahlenmaterial kaum zu übertreffen sein wird.

Die Zeitschrift für Vermessungswesen schliesst ihre Mitteilung, der offenbar ein ausführlicher Nekrolog folgen wird, mit den Worten, denen auch wir in der Schweiz uns anschliessen können: Unvergesslich werden Namen und Taten des Verbliebenen fortleben in seinen Schöpfungen, fortleben im treuen Andenken der Angehörigen unseres Standes und unserer Wissenschaft.

St.

Literatur.

Das Expropriationsrecht in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der eidgenössischen und der zürcherischen Gesetzgebung, von *Dr. Hans Müller*, Rechtskonsulent des Stadtrates von Zürich. Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich. 73 Seiten 8^o, Preis 2 Fr., broschiert Fr. 2. 50.

Die Abhandlung enthält in der Hauptsache die Wiedergabe der Vorträge, die der Verfasser in dem im März des vorigen Jahres an dem in der eidg. Technischen Hochschule in Zürich abgehaltenen Einführungskurse für Grundbuchgeometer gehalten hat. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der kurz bemessenen Zeit, die für den Kurs zur Verfügung stand, im Vortrage selbst nur auf die wesentlichsten Grundzüge der Rechtsentwicklung, des Rechtsganges und der ökonomischen Wirkungen eingetreten werden konnte. Die Teilnehmer am Einführungskurse waren denn auch einig in dem Wunsche, es möchte ihnen das Thema in erweiterter, ins Detail bearbeiteter Form zugänglich gemacht werden. Der Verfasser hat sich in entgegenkommender Weise zur Erfüllung dieser Wünsche entschlossen und legt die Früchte einer reichen Erfahrung, die er sich in seiner Stellung als Rechtskonsulent der Stadt Zürich in Expropriationssachen erworben hat, nun auch einem erweiterten Leserkreise vor, als Heft 17 der Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde, herausgegeben von der schweizerischen Staatsschreiberkonferenz. Das Buch ist für den Grundbuchgeometer eine notwendige Ergänzung seiner Bibliothek. St.